

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 16/11 B

L 8 SO 30/08 (Bayerisches LSG)
S 22 SO 306/05 (SG München)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landeshauptstadt München,
Orleansplatz 11, 81667 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juni 2011 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u** und **O t h m e r**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 25. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 25.11.2010. Das Urteil des LSG verstoße gegen den Amtsermittlungsgrundsatz, weil das LSG ihr Begehren falsch ermittelt habe; das Urteil beruhe insoweit auf dem Verfahrensverstoß. Hätte das LSG das Begehren richtig ermittelt, wäre es in die Prüfung der Berechnung der Sozialhilfe im einschlägigen Monat April 2004 eingestiegen und hätte festgestellt, dass ihr ein höherer Betrag der Sozialhilfe zustehe, als ihr tatsächlich ausgezahlt worden sei.

II

- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der von der Klägerin geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160 Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet worden ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 3 Die Revision ist nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109, 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Der Beschwerdebegründung lässt sich entnehmen, dass ein Verstoß gegen § 123 SGG geltend gemacht wird, indem das LSG das Begehren der Klägerin falsch ausgelegt habe. Die Klägerin hätte dann aber - um den Anforderungen an die Bezeichnung des Verfahrensmangels zu genügen - darlegen müssen, weshalb das LSG ihr Klagebegehren hätte anders auslegen müssen; die reine Rechtsbehauptung genügt insoweit nicht. Sie trägt zwar vor, das LSG hätte bei richtiger Auslegung des Klagebegehrens festgestellt, dass ihr höhere Sozialhilfe zustünde; worauf die Annahme der Unrichtigkeit beruht, erläutert sie allerdings nicht. Dasselbe gilt, wenn die Verfahrensrüge als Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör zu verstehen wäre. Falls ein Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG) gerügt worden sein sollte, behauptet die Klägerin schon nicht, dass - was erforderlich wäre - ein Beweisantrag gestellt worden ist.



- 5 Der Senat musste bei seiner Entscheidung die von der Prozessbevollmächtigten der Klägerin beigefügten Ausführungen der Klägerin nicht berücksichtigen. Der postulationsfähige Prozessbevollmächtigte muss die Verantwortung für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde selbst übernehmen, dh, er darf nicht einen von einem Beteiligten selbst gefertigten Schriftsatz - wie hier - ersichtlich ohne Prüfung unterzeichnen (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 44; SozR 3-1500 § 166 Nr 4*).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

